

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 15/65

URTEIL

Verkündet am

12. Juli 1966
 Kriegl, Justiz-
 hauptsekretär
 als Urkundsbeamter
 der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. der Firma Josef S c h [REDACTED] und Ferdinand W [REDACTED]
 oHG., Wi [REDACTED] über L [REDACTED] a.Rh.,
2. des Kraftfahrers Alois K l [REDACTED],
 N [REDACTED] bei St. K [REDACTED] über L [REDACTED] a.Rh.,

Beklagten, Berufungsbeklagten,
 Anschlußberufungskläger, Revi-
 sionskläger und Anschlußrevi-
 sionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Witwe Gerta L i [REDACTED], R [REDACTED],
 Lin [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin,
 Anschlußberufungsbeklagte,
 Revisionsbeklagte und Anschluß-
 revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Juli 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinr. Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüssgens

für R e c h t erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.) vom 30. November 1964 wird zurückgewiesen.

Auf die Anschlußrevision der Klägerin wird das vorbezeichnete Urteil insoweit aufgehoben, als der Rentenanspruch der Klägerin zu einem Teilbetrag von 33,18 DM monatlich ab 1. August 1957 und von 50.- DM ab 1. Oktober 1965 abgewiesen worden ist.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Kosten der Revisionsinstanz werden zu vier Fünfteln den Beklagten auferlegt. Im übrigen wird die Kostenentscheidung dem Berufungsgericht übertragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Zweitbeklagte befuhr am ■. ■■■■ 1955 mit einem Lastzug der Eratbeklagten die Bundesautobahn bei Du■■■-We■■■. Während der Fahrt löste sich der Anhänger vom Triebwagen. Er rollte über den Grünstreifen und prallte auf der Gegenfahrbahn mit einem Personenkraftwagen zusammen, den der Ehemann der Klägerin lenkte. Dieser verstarb wenige Stunden später an den erlittenen Verletzungen.

Die Klägerin hat die Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Im zweiten Rechtszug hat sie ihr Begehren nur noch auf die Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes gestützt. Die Klägerin hat außer dem Ersatz der Beerdigungskosten und des Sachschadens insbesondere eine Geldrente wegen des ihr entzogenen Unterhalts verlangt.

Der Ehemann der Klägerin - ursprünglich Baggerführer - betrieb seit 1953 ein eigenes Tiefbauunternehmen, das u.a. durch Maschinenkäufe stark verschuldet war. Die Klägerin versuchte nach dem Unfall zunächst, den Betrieb allein weiterzuführen, mußte ihn jedoch am 31. Mai 1955 stilllegen. Von Mai 1957 bis November 1958 arbeitete die Klägerin als Werberin für die Firma S.; sie verdiente hierbei insgesamt 4 264,55 DM netto. In diese Zeit fiel eine zweimonatige Erkrankung; die B. E. zahlte an Haus- und Krankengeld 1 960,50 DM. Vom 25. September 1959 bis zum Juli 1960 erhielt die Klägerin Fürsorgeunterstützung in Höhe von 1 422,-- DM; der Bezirksfürsorgeverband der Stadt R. hat insoweit die Ansprüche der Klägerin gegen die Beklagten auf sich übergeleitet. Die Beklagten zahlten in der Zeit vom 6. Juli 1960 bis zum 31. Dezember 1962 auf Grund eines gerichtlichen Vergleichs eine Rente an die Klägerin, insgesamt 4 901 DM.

Der Haftpflichtversicherer der Beklagten stellte der Klägerin alsbald nach dem Unfall 4 500 DM zur Verrechnung auf die Beerdigungskosten und den Sachschaden zur Verfügung. Ferner gewährte er ihr in drei Teilbeträgen ein Darlehn von 8 241,65 DM, mit dem hauptsächlich Verbindlichkeiten des Tiefbauunternehmens getilgt wurden. Endlich zahlte er an einen Pfändungsgläubiger der Klägerin 1 213,64 DM und an einen Abtretungsnehmer



431,80 DM. Bei diesen Leistungen wurde eine spätere Verrechnung auch gegen die Ansprüche der Klägerin wegen entzogenen Unterhalts vorgesehen. - Weitere Gläubiger haben in Höhe ihrer Forderungen die Schadensersatzansprüche der Klägerin teils gepfändet, teils abgetreten erhalten.

Die Klägerin hat eine monatliche Rente von 250 DM bis zum 1. 1976 begehrt, d.h. bis zu dem Zeitpunkt, an dem ihr Ehemann das 70. Lebensjahr vollendet hätte. Im ersten Rechtszug hat sie geboten, den von der Höhe des sonstigen Schadens und den zu verrechnenden Leistungen abhängigen Zeitpunkt des Zahlungsbegins auf den 15. November 1959 festzusetzen. Im zweiten Rechtszug hat sie die Bestimmung des richtigen Zeitpunkts dem Berufungsgericht überlassen und zugleich gebeten, bei etwa wirksamen Pfändungen und Überweisungen der Rente die Hinterlegung zugunsten der betreffenden Gläubiger, notfalls auch die Zahlung an diese anzuordnen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie haben ihre Eintrittspflicht nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes nicht in Abrede gestellt, jedoch den Standpunkt vertreten, daß die berechtigten Forderungen der Klägerin durch die Leistungen des Haftpflichtversicherers erfüllt seien. Eine Unterhaltsrente, so haben die Beklagten behauptet, könne die Klägerin schon deshalb nicht beanspruchen, weil das Tiefbauunternehmen zur Zeit des Unfalls konkursreif, der Ehemann also zu weiteren Unterhaltsleistungen nicht imstande und verpflichtet gewesen sei. Überdies könne und müsse sich die Klägerin ihren Unterhalt durch eine angemessene Berufsarbeit selbst verdienen, wie sie dies zeitweise durch ihre Tätigkeit für die Firma S. auch getan habe. Die Beklagten haben sich weiter gegen

einzelne Posten der Schadensaufstellung und die von der Klägerin gewünschte Verrechnung gewandt. Hilfsweise haben sie sich auf die Verjährung der Klageforderung berufen.

Das Landgericht hat der Klägerin einen am 1. Juli 1966 zu zahlenden Betrag von 222,20 DM und vom 1. August 1966 ab die begehrte Rente in voller Höhe und Dauer zuerkannt; die weitergehende Klage hat es abgewiesen. Die Klägerin hat Berufung eingelegt mit dem Ziel einer Verlegung des Rentenbeginns. Die Beklagten haben sich dem Rechtsmittel angeschlossen und wiederum Klageabweisung begehrt. Das Berufungsgericht hat die Beklagten verurteilt, 4 117,46 DM zugunsten der Klägerin und der Stadtkasse G [REDACTED] sowie weitere 307,96 DM zugunsten der Klägerin und des Kaufmanns Paul Ku [REDACTED] in D [REDACTED] unter Verzicht auf Rücknahme zu hinterlegen. Der Klägerin selbst hat es 111,80 DM sowie ab 1. Dezember 1964 bis zum [REDACTED] 1976 eine Monatsrente von 200 DM zuerkannt. Die Beklagten verfolgen mit der Revision ihr Ziel der Klageabweisung weiter. Die Klägerin erstrebt mit der Anschlußrevision eine Erhöhung der ihr zugebilligten Rente, und zwar vom 1. August 1957 ab auf 233,18 DM monatlich und vom 1. Oktober 1965 ab auf eine in das richterliche Ermessen gestellte Höhe.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision ist nicht begründet.

1. Zu Unrecht rügt die Revision, daß das Berufungsgericht fehlsam jede Auseinandersetzung mit den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des vorunglückten Ehemanns der Klägerin unterlassen und den zugobilligten Betrag von 200 DM monatlich anscheinend als die Mindestrente angesehen habe. Die Frage, ob die Klägerin durch den Tod ihres Ehemanns Unterhaltsansprüche in Höhe der zugobilligten Rentenbeträge verloren hat, war schon vom Landgericht geprüft und bejaht worden. Das Landgericht hat erwogen, daß der Ehemann der Klägerin im Jahre 1954 einen geschätzten Reingewinn von 24.000 DM versteuert habe und daß er, wenn wirklich das Tiefbauunternehmen auch unter seiner Leitung in Konkurs gefallen wäre, wieder als Baggerführer sein ausreichendes Einkommen gefunden hätte, da er als solcher schon 1952 im Durchschnitt 553 DM und im folgenden Winter 465 DM netto monatlich verdient habe. Die Beklagten haben diese - offensichtlich zutreffenden - Darlegungen in der Berufungsinstanz mit keinem Wort angegriffen, sondern lediglich eine Überschreitung der Höchstbeträge des Straßenverkehrsgesetzes gerügt. Unter diesen Umständen war das Berufungsgericht weder gehalten, die Frage des Unterhaltentgangs erneut zu erörtern, noch auf die unbeanstandeten Ausführungen des Landgerichts ausdrücklich Bezug zu nehmen. Soweit die Revision diese Beanstandungen nachholen möchte, kann sie damit keinen Erfolg haben. Ob das Tiefbauunternehmen in jedem Falle konkursreif war, ist freilich belanglos, jedoch nur insofern, als es der Ehemann der Klägerin gewiß auch dann nicht fortgeführt hätte, wenn er mit ihm keinen nachhaltigen Gewinn und somit den Unterhalt der Familie nicht mehr hätte erzielen können. Daß ein solcher Zustand, wie ihn die Revision zugrundelegen möchte, für immer bestehen

geblieben wäre, haben die Vorinstanzen mit Recht nicht in Betracht gezogen. Der Ehemann der Klägerin hätte vielmehr, wie zutreffend ausgeführt worden ist, zur unselbstständigen Arbeit zurückkehren und wahrscheinlich seinen erlernten Beruf als Baggerführer wieder aufnehmen müssen. Daß hiervon nicht ausgegangen werden dürfe, weil dieser Beruf zur Unfallzeit nicht ausgeübt worden sei, ist ein unberechtigtes Verlangen der Revision. Ohne ausreichendes Einkommen wäre der Ehemann der Klägerin nach der Lebenserfahrung in keinem Falle geblieben. Er wäre auch als Baggerführer imstande und verpflichtet gewesen, der Klägerin Unterhalt in Höhe der zuerkannten Rentenbeträge zu gewähren. Das kann die Revision nicht durch eine Gegenüberstellung des niedrigsten Monatseinkommens von netto 465 DM im Jahre 1952 mit dem höchsten zuerkannten Rentenbetrag von 200 DM monatlich in Zweifel ziehen. Bis zum 31. Juli 1957 ist bei der Verrechnung der empfangenen Leistungen nur ein Rentenanspruch von 125 DM monatlich zugrundegelegt worden, wie dies dem damals geltenden Haftungsrahmen des Straßenverkehrsgesetzes entsprach. Diesen Betrag hätte der Ehemann der Klägerin selbst dann als Unterhalt gewähren müssen, wenn sein Verdienst von 465 bzw. 553 DM seit 1952 nicht gestiegen wäre. Ab 1. August 1957 waren die Lohnerhöhungen jedoch so beträchtlich, daß auch der nunmehr zuerkannte Betrag von 200 DM keinen Bedenken begegnet.

2. Das Berufungsgericht hat eine Pflicht der Klägerin, den Unterhaltsschaden durch eigene Erwerbstätigkeit auszugleichen, verneint. Zu Unrecht rügt die Revision als übergangen, daß der gerichtliche Sachverständige Prof. Dr. Ka[REDACTED] die Klägerin in seinem Gutachten vom 3. März 1961 nur als zur Zeit arbeitsunfähig beurteilt

und daß er die künftige Entwicklung u.a. als davon abhängig bezeichnet hat, ob die Klägerin ihre psychische Einstellung zum Leiden ändert. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung in erster Linie mit dem Werdegang der Klägerin und ihren bisherigen Lebensverhältnissen begründet. Es hat erwogen, daß die in gutbürgerlicher Familie aufgewachsene Klägerin das Ly[REDACTED] besucht, keinen Beruf erlernt und in ihren beiden Ehen keine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat; ferner daß sie hierüber 41 Jahre bis zum Unfall und 50 Jahre bis zum Erlaß des Berufungsurteils alt geworden ist. Ihr schlechter Gesundheitszustand ist nur ergänzend herangezogen worden, und auch nur insoweit, als sich eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 40% auf Grund bestehender organischer Leiden ergeben hatte. Von der zur Zeit der Begutachtung bestehenden, völligen Arbeitsunfähigkeit ist hiernach ebenso abgesehen worden wie von dem möglichen Einfluß seelischer Faktoren auf die Arbeitskraft. Daß die Klägerin jedenfalls kränklich und deshalb nicht voll leistungsfähig ist, ließ sich schon den wiederholt im Lauf des Rechtsstreits vorgelegten Attesten entnehmen, die der Sachverständige als zutreffend anerkannt hat. Wenn das Berufungsgericht die Klägerin nach ihrer Herkunft, Ausbildung und geschwächten Gesundheit nicht für verpflichtet erachtet hat, ihre eingeschränkte Arbeitskraft noch als ältere Frau zur Abwendung des Unterhaltsschadens einzusetzen, so läßt sich hiergegen aus Rechtsgründen nichts erinnern. Die berufliche Tätigkeit in einem Haushalt, wie sie die Revision wegen des dort herrschenden Kräftemangels für möglich und geboten hält, würde bei der nur teilweisen Arbeitsfähigkeit der Klägerin praktisch auf die Annahme von Putzstellen hinauslaufen. Hierauf kann die Klägerin nicht zur Entlastung

der Schädiger verwiesen werden, und zwar auch nicht mit Hinblick auf die gerichtlichen Bestrafungen ihres Ehemannes in den Jahren 1946 bis 1949, die von der Revision in diesem Zusammenhang hervorgehoben werden. Verbleibt es aber dabei, daß die Klägerin nicht zu einer Erwerbstätigkeit verpflichtet ist, so muß dem Berufungsgericht auch darin beigetreten werden, daß sie sich das gleichwohl in ihrer Notlage bei der Firma S. vorübergehend erzielte Arbeitseinkommen nicht auf ihren Schadensersatzanspruch anrechnen lassen muß.

3. Schließlich wendet sich die Revision auch vergeblich dagegen, daß das Berufungsgericht die Klageansprüche nicht als verjährt angesehen hat. Sie stimmt mit dem Urteil darin überein, daß die Verjährung der auf das Straßenverkehrsgesetz gestützten Ansprüche am 26. April 1958 eingetreten wäre, wenn lediglich die Hemmungswirkung der Verhandlungen (§ 14 Abs. 2 StVG) berücksichtigt werden müßte, die durch das ablehnende Schreiben des Haftpflichtversicherers vom 25. April 1956 beendet worden ist. Die wiederholten Armenrechtsgesuche der Klägerin möchte die Revision außer Betracht gelassen sehen, weil die Klägerin das Armenrechtsverfahren verzögerlich betrieben habe. Das Berufungsgericht hat indessen darauf abgestellt, daß nach dem Mißerfolg des ersten, unzulänglichen Gesuchs in der Beschwerdeinstanz ein zweiter, ordnungsgemäßer Antrag unter dem 23. Februar 1957 gestellt und am 24. März 1958 ausreichend begründet worden ist. Mit einer positiven Entscheidung hierauf, so hat das Berufungsgericht ausgeführt, habe die Klägerin innerhalb des Monats bis zur Vollendung der Verjährung rechnen dürfen. Das kann bei einem ausdrücklich als ordnungsgemäß erachteten Gesuch nicht mit dem Hinweis

in Frage gestellt werden, daß sich die Bewilligung tatsächlich - und nicht zuletzt wegen des Widerstandes der Beklagten - länger hinausgezögert hat; insoweit greift vielmehr § 203 Abs. 2 BGB Platz. War die Begründung des Antrags am 24. März 1958 aber hinlänglich und rechtzeitig, so kommt es auf ein früheres, unzulängliches Gesuch der Klägerin ebenso wenig an, wie wenn sie bis dahin überhaupt keine Schritte zur Erlangung des Armenrechts getan hätte.

II.

Die Anschlußrevision der Klägerin ist begründet.

Das Berufungsgericht hat den Verjährungseinwand der Beklagten insoweit durchgreifen lassen, als die Klägerin erst nach dem oben erörterten Verjährungszeitpunkt (26. April 1958) ihren Klageanspruch von 200 auf 250 DM monatlich erhöht hat. Es hat zunächst richtiggestellt, daß die Klägerin allenfalls 233,18 DM monatlich als Rente fordern könnte, weil sich der in § 12 StVG bestimmte Höchstbetrag um die Kapitalentschädigung mindere, die zum Ausgleich der Beerdigungskosten gewährt worden sei. Der Betrag von 33,18 DM monatlich ist der Klägerin dann aus dem Gesichtspunkt der Verjährung versagt worden.

Soweit das Berufungsgericht seine Entscheidung damit begründet hat, daß der Haftpflichtversicherer der Beklagten mit der Anregung eines Erörterungstermins im Schreiben vom 10. Oktober 1956 nicht erneut in Vergleichsverhandlungen eingetreten sei, gehen die Angriffe der Anschlußrevision fehl. Nach dem

Wortlaut des Schreibens ging es dem Haftpflichtversicherer nur um die Möglichkeit, die etwa erwogene Bewilligung des Armenrechts notfalls noch durch die mündliche Darlegung seines abweichenden Standpunkts zu verhindern. Bei dieser Haltung ist der Bereitschaft, zum Erörterungstermin einen Vertreter zu entsenden, mit Recht keine Hemmungswirkung nach § 14 Abs. 2 StVG beigelegt worden, so daß eine Hinauszögerung des Verjährungseintritts am 26. April 1958 aus diesem Grunde nicht in Betracht kam.

Das Berufungsurteil leidet jedoch an dem rechtlichen Mangel, daß die Verjährung aller Klageansprüche (§ 14 Abs. 1 StVG) am 26. April 1958 einheitlich vom Unfallzeitpunkt aus errechnet worden ist. Derzeit konnte die Klägerin nach § 12 StVG im Höchstfall eine Monatsrente von 125 DM beanspruchen, wie das Berufungsgericht bei der abschließenden Erörterung der Höhe selbst dargelegt hat. Erst das am 19. Juli 1957 in Kraft getretene sog. Maßnahmc-gesetz vom 16. Juli 1957 (BGBl. I 710) hat den Haftungsrahmen dahin erweitert, daß der Klägerin - bei der vom Berufungsgericht bejahten Anwendbarkeit von Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes - ein Rentenanspruch bis zu 250 DM monatlich eröffnet wurde. Dieser Mehranspruch verjährte, was das Oberlandesgericht übersehen hat, nach Art. 7 Abs. 5 frühestens in zwei Jahren vom Inkrafttreten des Gesetzes an. Der in Höhe von 33,18 DM abgewiesene Rentenanspruch der Klägerin konnte demnach erst am 19. Juli 1959 verjähren. Die Klägerin hat ihn jedoch schon mit der Klageschrift vom 12. Februar 1959 geltend gemacht, die den Beklagten am 20. bzw. 21. Februar 1959 zugestellt worden ist.

Der Senat vermag indessen über die Anschlußrevision nicht abschließend zu erkennen, weil die in § 12 StVG bestimmten Haftungshöchstbeträge durch das Gesetz vom 15. September 1965 (BGBl I 1362) erneut heraufgesetzt worden sind. Dieses Gesetz ist zwar erst am 1. Oktober 1965 und damit nach dem Erlaß des Berufungsurteils in Kraft getreten. Es legt sich aber in Art. 2 Abs. 2 einen zeitlichen Geltungswillen bei, der auch das hier streitige Rechtsverhältnis erfassen kann, zumal die Verweisung auf Art. 7 des Maßnahmegesetzes auch zur sinngemäßen Anwendung der dortigen Verjährungsbestimmung führt. In solchem Fall muß das Revisionsgericht das neue Gesetz berücksichtigen; denn die Frage, ob eine Gesetzesverletzung im Sinne von § 549 ZPO vorliegt, ist nach dem zur Zeit der Revisionsentscheidung geltenden Recht zu beantworten (BGHZ 9, 101; 24, 159; 36, 348). Die ab 1. Oktober 1965 geltenden Höchstbeträge würden nicht mehr dazu führen, daß sich der Klageanspruch wegen der anzurechnenden Kapitalentschädigung von 250 DM auf 233,18 DM verkürzt. Ob der Klägerin dieser Vorteil zugute kommt, hängt nach der in Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Billigkeitsprüfung von ihren Verhältnissen und der Zumutbarkeit gegenüber den Schädigern ab. Diese tatsächliche Prüfung wird nicht dadurch entbehrlich, daß das Berufungsgericht die entsprechende Frage nach Art. 7 des Maßnahmegesetzes bereits bejaht hat; denn die jetzt in Betracht kommenden Leistungen gehen über den dort zugebilligten Umfang hinaus. Deshalb ist insoweit die Zurückverweisung an das Berufungsgericht erforderlich. Im Interesse einer einheitlichen Neufestsetzung der insgesamt zu

zahlenden Rente hat der Senat davon abgesehen, für den Zeitraum vom 1. August 1957 bis zum 30. September 1965 selbst abändernd zu entscheiden. Es kommt hinzu, daß dem Berufungsurteil nicht mit Sicherheit zu entnehmen ist, ob das Oberlandesgericht auch einen Unterhaltschaden der Klägerin in Höhe von 233,18 bzw. 250 DM monatlich bejahen wollte.

III.

Die Revision der Beklagten mußte demnach als unbegründet zurückgewiesen werden. Auf die Anschlußrevision der Klägerin war das Berufungsurteil aufzuheben, soweit die Klägerin mit einem Rentenanspruch von 33,18 DM monatlich ab 1. August 1957 und von 50 DM ab 1. Oktober 1965 abgewiesen worden ist. In diesem Umfang war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die durch die erfolglose Revision verursachten Kosten waren den Beklagten nach § 97 ZPO aufzuerlegen. Im übrigen ist die Kostenentscheidung dem Oberlandesgericht übertragen worden.

Hanebeck

Bundesrichter
Dr. Hauß und Bundesrichter
Meyer sind beurlaubt und an
der Unterschrift verhindert.

Hanebeck

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens